

# Positionspapier

April 2022



Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Qualität und Kontrolle der Unternehmensberichterstattung

# EXECUTIVE SUMMARY

## Unsere Sicht auf eine Reform des Ökosystems der Unternehmensberichterstattung

Wir befürworten die Bestrebungen von Kommissar McGuinness, die drei Säulen des EU-Rechtsrahmens für Qualität und Kontrolle (Enforcement) der Unternehmensberichterstattung („Ökosystem der Unternehmensberichterstattung“) zu stärken. In dieser Hinsicht begrüßen wir den ganzheitlichen Ansatz, der klare Corporate-Governance-Anforderungen, eine hochwertige Abschlussprüfung und eine kohärente Regulierung einschließlich der Überwachung des gesamten Systems umfasst und somit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kapitalmärkte stärkt und gleichzeitig das Risiko eines ungeordneten Unternehmensversagens verringert.

Unserer Ansicht nach sind Verbesserungen in allen (drei) von der Konsultation angesprochenen Bereichen möglich:

1. Eine qualitativ hochwertige Unternehmensberichterstattung beginnt damit, dass alle für die Unternehmensführung und -überwachung Verantwortlichen robuste Prozesse und Kontrollen implementieren und darüber berichten.
2. Die Prüfungsqualität ist direkt mit der Qualität der eingerichteten Prozesse und Kontrollen sowie der Berichterstattung darüber verbunden. Ergänzend zu den Bemühungen der Abschlussprüfer um eine hohe Prüfungsqualität ist daher die Verantwortung der Unternehmensführung und -überwachung als Teil eines kohärenten Ganzen zu stärken.
3. Die Aufsichtsbehörden sollten die Wahrnehmung dieser Aufgaben überwachen und den Fokus auf eine kontinuierliche Verbesserung/Weiterentwicklung legen (nicht auf Bestrafung).

Unternehmenszusammenbrüche – und die Gründe dafür – sind oft komplex, auch wenn sich häufig ein vorherrschendes Narrativ von „fahrlässiger Geschäftsleitung“ oder „Prüfungsversagen“ herauskristallisiert. Wir sehen, dass die meisten Unternehmensversagen auf das Scheitern von Geschäftsmodellen, schlechte Unternehmensführung, mangelnde interne Kontrollen oder Betrug zurückzuführen sind.

Die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens sowie die Betrugsprävention und -aufdeckung liegt bei den für die Unternehmensführung und -überwachung zuständigen Personen. Infolgedessen glauben wir, dass ein ausgereiftes Corporate Governance- und Abschlussprüfungs-System diese Probleme in all ihrer Dimensionen angehen muss, weisen aber darauf hin, dass ein Scheitern eines Unternehmens eine mögliche Folge der Geschäftstätigkeit sein kann. Das System hat sich darauf zu konzentrieren, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und die Wirtschaft zu minimieren und das Vertrauen der Anleger aufrechtzuerhalten. Selbst qualitativ hochwertige Prüfungen können nicht garantieren, dass wesentliche Mängel in der Unternehmensführung, -überwachung und -berichterstattung vollständig kompensiert werden. Daher glauben wir, dass weitere Verbesserungen entlang aller drei Säulen des Ökosystems der Unternehmensberichterstattung angestrebt werden sollten.

## **Verantwortung der Unternehmensführung und -überwachung**

Die für die Unternehmensführung und -überwachung Verantwortlichen (einschließlich Non-Executive Directors) sind für die erste Verteidigungslinie gegen Unternehmensversagen, dolose Handlungen und falsche Darstellungen in der Unternehmensberichterstattung verantwortlich. Robuste Kontrollen der Unternehmensberichterstattung, die effektiv konzipiert sind und funktionieren, reduzieren das Risiko von dolosen Handlungen und falschen Darstellungen im Abschluss. Wir unterstützen neue Verpflichtungen für die Unternehmensführung, wirksame Systeme und Kontrollen einzurichten und darüber öffentlich Bericht zu erstatten, sowie für den Prüfungsausschuss, das zu überwachen. Die Verpflichtungen sollten sich auf die Unternehmensfortführung (Going Concern) und die nachhaltige Überlebensfähigkeit des Unternehmens (Viability) sowie auf das Risiko für dolose Handlungen (Fraud) fokussieren.

Wo etwas schiefgeht, sollten die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Die EU braucht einen regulatorischen Rahmen, der eine kohärente Aufsicht und Regeldurchsetzung ermöglicht, die in den Mitgliedstaaten über das gesamte Berichtssystem hinweg umgesetzt wird.

## **Abschlussprüfung – Bekenntnis zu Qualität, Zuverlässigkeit und Relevanz**

Als Abschlussprüfer verpflichten wir uns, Arbeiten von höchster Qualität gemäß den internationalen und nationalen Richtlinien und Standards auszuführen, wie sie etwa in den International Standards on Auditing (ISA) festgelegt sind. In diesem Zusammenhang ist Transparenz über die Prüfungsqualität wichtig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Abschlussprüfung zu stärken.

Wir glauben, dass Audit Quality Indicators (AQI), wie sie bereits von mehreren Organisationen entwickelt wurden, ein effektiver Mechanismus sein

könnten, um die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern. Prüfungsausschüsse können von AQI sowohl beim Auswahlverfahren für Abschlussprüfer als auch bei der Überwachung der Abschlussprüfung profitieren. AQI sollten in einem Multi-Stakeholder-Ansatz (mit Aufsichtsbehörden, Anwendern, Investoren, Abschlussaufstellern, Abschlussprüfern und Standardsetzern) definiert und als Teil der allgemeinen Qualitätsmanagementsysteme von Prüfungsgesellschaften verwendet werden.

Die internationale Vergleichbarkeit der Bestätigungsvermerke ist wichtig für Investoren und globale Märkte. Der Informationswert dieser Berichte könnte gestärkt werden, indem mehr unternehmens- und prüfungsspezifische Informationen aufgenommen werden. Sollten dolose Handlungen, Going Concern (bis hin zur nachhaltigen Überlebensfähigkeit des Unternehmens), interne Kontrollen und andere Sachverhalte in der Unternehmensberichterstattung ausführlicher behandelt werden, was wir, wie oben erläutert, befürworten. Als Folge unterstützen wir die Weiterentwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Berichterstattung der Unternehmen und auch jene für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

## **Der PIE-Prüfungsmarkt – ein Spiegelbild des bestehenden Regulierungsrahmens**

In den meisten EU-Mitgliedstaaten wird der Markt für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE-Prüfungsmarkt) von den sog. „Big Four“-Prüfungsgesellschaften dominiert. Unsere Erfahrung ist, dass der Markt hart umkämpft ist. Mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (kurz: AP-VO) hat sich die Zahl der Auswahlverfahren für Abschlussprüfungen stark erhöht, was jedoch noch nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Konzentration in diesem Marktsegment geführt hat.

Wir unterstützen alle Bemühungen, eine größere Auswahl auf dem PIE-Prüfungsmarkt zu erzielen, glauben aber, dass dies nur langfristig erreicht werden kann. Es gibt mehrere Herausforderungen, die dabei berücksichtigt und sorgfältig untereinander abgewogen werden müssen:

- Erhöhte regulatorische Komplexität oder eine Ausweitung der Haftung könnten Prüfungsgesellschaften davon abhalten, in den PIE-Prüfungsmarkt einzutreten, oder ihre Teilnahme an diesem Markt verringern.
- Direkte Markteingriffe zur Erhöhung der Wahlmöglichkeiten (z.B. durch obligatorische Joint Audits, Managed Shared Audits oder Vorgaben von Marktanteilsobergrenzen) sind mit praktischen Schwierigkeiten behaftet.
- Zur Frage der Marktöffnung in Bezug auf Joint Audits gibt es unterschiedliche Studien und Marktbeobachtungen. Wir regen daher an, die Rahmenbedingungen und Auswirkungen von Joint Audits genauer zu untersuchen.

### **Multidisziplinäre Dienstleistungen – optimale Nutzung der Fähigkeiten und Kompetenzen eines Abschlussprüfers und seines Netzwerkes**

Die Organisation von Prüfungsbetrieben in einem Netzwerk gemeinsam mit anderen professionellen Dienstleistungsbetrieben (sog. „multidisciplinary networks“) trägt direkt zur Prüfungsqualität bei. Fachkompetenzen (z.B. Forensik, Cyber, Bewertungen) werden regelmäßig herangezogen, um Prüfungsrisiken mit zunehmender Komplexität zu begegnen. Wichtig ist auch, dass es diese Organisationsform den Mitarbeitern ermöglicht, vielfältige und reichhaltige Erfahrungen zu sammeln, die ihre Fähigkeiten erweitern, und dies die Attraktivität des Berufs steigert.

Wir erkennen aber an, dass es in der Öffentlichkeit zu einer Wahrnehmung von Konflikten betreffend

die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers kommen kann, wenn er zusätzliche Dienstleistungen erbringt. Die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer bei PIE-Prüfungsmandaten ist durch die AP-VO und berufsständische Regelungen bereits stark eingeschränkt. Eine derartige Dienstleistung darf vom Abschlussprüfer nur dann erbracht werden, wenn sie die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Diese unterliegt darüber hinaus auch der Prüfung durch den Prüfungsausschuss.

Wir stellen jedoch fest, dass Nichtprüfungsleistungen keine homogene Gruppe von Dienstleistungen darstellen. Abschlussprüfer erbringen Prüfungsleistungen, wie z.B. die Prüfung von Vergütungs- und Nachhaltigkeitsberichten oder die Prüfung von Systemen und Prozessen bzw. das Ausstellen von Comfort Letters und legen Berichte an die für die Unternehmensführung, das Risikomanagement und die internen Kontrollen Verantwortlichen vor.

Solche prüfungs- oder prüfungsnahen Dienstleistungen beeinträchtigen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht und sollten daher weiterhin zulässig sein. In diesem Zusammenhang sind wir der Meinung, dass eine stärkere Harmonisierung auf EU-Ebene erforderlich ist.

### **Ein kohärenter Regulierungsansatz**

Die Europäische Kommission nimmt, wie eingangs erwähnt, auf drei Säulen im Ökosystem der Unternehmensberichterstattung Bezug: die Unternehmensführung und die für die Unternehmensüberwachung Verantwortlichen, die Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörden. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Aufsichtsbehörden über einheitliche und abgestimmte Methoden zur Überwachung der Unternehmensberichterstattung und deren Prüfung verfügen.

Wir unterstützen keine Vorschläge zur Entwicklung eines gemeinsamen Aufsichtsmechanismus auf

EU-Ebene, aber wir fordern nachdrücklich einen robusten, konsistenten und kohärenten Ansatz unter Anwendung einer einheitlichen Methodologie in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung nationaler Anforderungen. Darüber hinaus glauben wir, dass sich die Regulierung in den meisten Fällen auf Lernen und Verbesserung und nicht auf Bestrafung konzentrieren sollte.

Kurz gesagt, wir glauben, dass sich jeder Akteur (Unternehmensführung und die für die Überwachung Verantwortlichen, Abschlussprüfer und Aufsicht) und die Interaktionen zwischen ihnen weiterentwickeln müssen, um ein stärkeres Ökosystem der Unternehmensberichterstattung zu schaffen, das in jedem Fall nur so stark ist wie sein schwächstes Glied.

Wie von der Kommission in der Konsultation hervorgehoben, glauben wir, dass die Stärkung dieses Ökosystems wahrscheinlich zusätzliche Anstrengungen, Ressourcen und Zeitinvestitionen der beteiligten Interessengruppen erfordern wird, was zu höheren Kosten führen wird. Diese Kosten müssen gegen den potenziellen Nutzen etwaiger neuer Anforderungen auf dem europäischen Markt abgewogen werden („Better Regulation“)!

# 1. CORPORATE GOVERNANCE: UNTERNEHMENS-FÜHRUNG UND -ÜBERWACHUNG

## 1.1. Verantwortung für angemessene Risiko-management- und Kontrollprozesse und die Berichterstattung darüber<sup>1</sup>

Unternehmenszusammenbrüche und dolose Handlungen sind ernste Probleme. Ihre Folgen schwächen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kapitalmärkte und haben langanhaltende schädliche Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die andauernde COVID-19-Krise hat den Druck auf viele Unternehmen erhöht und damit möglicherweise neue Anreize geschaffen, dolose Handlungen zu begehen, wodurch Unternehmen auch anfälliger für Unternehmensversagen werden.

Zur Stärkung des Ökosystems der Unternehmensberichterstattung bedarf es daher eines Blicks auf alle wichtigen Akteure (Unternehmensführung und für die Überwachung Verantwortliche, Abschlussprüfer und Aufsicht).

**Eine qualitativ hochwertige Unternehmensberichterstattung beginnt damit, dass die für die Unternehmensführung und -überwachung Verantwortlichen im Unternehmen robuste Prozesse und Kontrollen implementieren.**

Die Unternehmensführung und die für die Überwachung Verantwortlichen sind für die erste Verteidigungslinie gegen Unternehmensversagen, dolose Handlungen und falsche Darstellungen in der Unternehmensberichterstattung verantwortlich. Robuste Kontrollen der Unternehmensberichterstattung, die effektiv konzipiert sind und funktionieren, reduzieren das Risiko von Betrug und falschen Darstellungen im Abschluss.

Das von der Unternehmensführung einzurichtende interne Kontroll- (IKS) und Risikomanagementsystem (RMS) soll unter anderem die Vermeidung

bzw. Aufdeckung von unbeabsichtigten oder beabsichtigten Fehlern bei der Unternehmensberichterstattung sicherstellen.

Die Pflicht zur Einrichtung eines angemessenen IKS ist bereits im EU-Vorschriftenrahmen für die Unternehmensberichterstattung verankert. In Bezug auf das RMS gibt es bislang keine derartige Verpflichtung/Harmonisierung auf EU-Ebene, außer bei Finanzinstituten für die im Zuge der Bankenregulierung durch die Richtlinie 2013/36/EU (Art. 74 und 76) eingeführt wurde. Börsennotierte Gesellschaften vergleichbaren Regelungen unterworfen werden, und die Implementierung effektiver Risikomanagementsysteme mit Fokus auf der Unternehmensfortführung (Going Concern), der nachhaltigen Überlebensfähigkeit der Gesellschaft (Viability) und dolosen Handlungen (Fraud) gesetzlich vorgeschrieben werden.

Die Fortführungsannahme (Going Concern-Prämisse) ist eine wesentliche Annahme, die bei der Erstellung jedes Abschlusses zu berücksichtigen und zu hinterfragen ist. Daher empfehlen wir, die Berichterstattung um eine Darstellung der Fortführungsannahme (Prognosezeitraum und qualitative Aussagen zur Prognose) zu erweitern. In einem weiteren Schritt könnte zusätzlich eine explizite Erklärung der Unternehmensführung zur nachhaltigen Überlebensfähigkeit des Unternehmens („Viability Statement“) eingeführt werden.

Die Qualität des IKS und des RMS einschließlich ihrer Dokumentation ist sehr unterschiedlich. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Wirksamkeit der Abschlussprüfung umso stärker ist, je klarer und vergleichbarer die Anforderungen an die Ausgestaltung und Dokumentation der internen Systeme verbunden mit einer entsprechenden

<sup>1</sup> Nachweise und weiterführende Quellen siehe Literaturverzeichnis am Ende des Positionspapiers, insbesondere Nr. 3, 4, 20, 21, 28 und 30

Beurteilung durch die Unternehmensführung sind. Wir schlagen daher vor, die bestehenden Vorschriften für das IKS bzw. das RMS dahingehend zu ergänzen, dass die Unternehmensführung nicht nur über die Grundzüge dieser Systeme öffentlich berichten, sondern auch eine Erklärung abgeben muss, dass diese Systeme wirksam sind. Der Schwerpunkt sollte dabei auf der Unternehmensfortführung und der nachhaltigen Überlebensfähigkeit des Unternehmens sowie auf dem Risiko für dolose Handlungen liegen.

**Angaben zum Risiko- und Kontrollsystem sowie zur Unternehmensfortführung sollten einer gesonderten Verpflichtung zur Prüfung durch den Prüfungsausschuss unterliegen. Über das Ergebnis der Prüfung sollte der Prüfungsausschuss im Rahmen der Gesellschafterversammlung öffentlich zu berichten haben.**

Die Abschlussprüfer als zweite Verteidigungslinie sollten diese Angaben zu prüfen und im Rahmen der Prüfung des Abschlusses sicherzustellen haben, dass keine wesentlichen fehlerhaften Darstellungen vorliegen sowie darüber Bericht zu erstatten haben.

Eine Lehre aus den aktuellen Betrugsfällen ist die Bedeutung von Hinweisgebern und der entstehenden Risiken, wenn solchen Hinweisen nicht ausreichend oder zu spät nachgegangen wird. In diesem Zusammenhang ist auf die EU-Whistleblower-Richtlinie hinzuweisen, die alle Unternehmen mit mehr als 250 (bzw. 50) Mitarbeitern zur Einrichtung von bzw. Teilnahme an Hinweisgebersystemen verpflichtet und die bis 17. Dezember 2021 bzw. 17. Dezember 2023 umzusetzen ist.

**Wir begrüßen die Whistleblower-Initiative der EU und regen an, dass die Erkenntnisse aus Hinweisgebersystemen von allen Säulen der Unternehmensberichterstattung bestmöglich genutzt werden können.**

Allerdings muss man auch in einem ausgereiften Corporate Governance- und Abschlussprüfungs-Regime, wie in der EU implementiert, anerkennen, dass sich Unternehmenszusammenbrüche und falsche Darstellungen in der Berichterstattung nicht vollständig vermeiden lassen. Keine erdenkliche Verbesserung ist geeignet, alle Fälle von Unternehmensversagen zu verhindern.

Die Herausforderung besteht darin, die Auswirkungen etwaiger Ausfälle auf die Wirtschaft zu minimieren bzw. diese frühzeitig zu erkennen und das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte aufrechtzuerhalten. Misserfolge sollten primär als Lernerfahrung für das Ökosystem als Ganzes genutzt werden. Unter diesem Aspekt ist es entscheidend, einen Aufsichtsrahmen zu haben, der nicht nur auf Bestrafung ausgerichtet ist, sondern vielmehr ein Umfeld schafft, das eine evidenzbasierte Aufbereitung negativer Erfahrungen und eine Weiterentwicklung bzw. Verbesserung der Unternehmensberichterstattung in allen Bereichen ermöglicht. Wo dennoch etwas schiefgeht, sollten die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Die EU braucht einen regulatorischen Rahmen, der eine kohärente Aufsicht und Regeldurchsetzung ermöglicht, die in den Mitgliedstaaten über das gesamte Berichtssystem hinweg umgesetzt wird.

## 1.2 Stärkung der Corporate Governance durch den Prüfungsausschuss<sup>2</sup>

Der EU-Vorschriftenrahmen in Bezug auf Gesellschaftsrecht/Corporate Governance ist noch nicht vereinheitlicht. Die Effektivität und Kohärenz des Corporate Governance Systems innerhalb Europas sind daher gering. Insbesondere eine Harmonisierung relevanter Vorschriften in Bezug auf die Unternehmensberichterstattung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Organisationsverfassungen (1-Tier und 2-Tier Board Systeme) sollte evaluiert werden.

Mit der EU-Audit Reform 2014 wurde die Einführung von Prüfungsausschüssen für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) in der EU vorgeschrieben. Die Hauptaufgabe des Prüfungsausschusses besteht darin, zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Unternehmensberichterstattung beizutragen. Durch Ausnahmen von dieser Grundregelung auf Basis von Mitgliedstaatenwahlrechten ist jedoch nicht sichergestellt, dass jedes börsennotierte Unternehmen tatsächlich über einen Prüfungsausschuss verfügt. Wir regen daher an, die Ausnahmen in diesem Bereich zu evaluieren.

Wie bereits angeführt, ist eine funktionierende Corporate Governance der Ausgangspunkt ordnungsgemäßer Unternehmensberichterstattung. Die Gremien der Corporate Governance (umfasst die Unternehmensführung sowie die für die Unternehmensüberwachung Verantwortlichen: Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss) sollten europaweit klare und eindeutige Aufgaben sowie kollektive Verantwortlichkeiten haben, die auch das Risikomanagement und die Überwachung der internen Kontrollen der Unternehmensberichterstattung umfassen. Dies erfordert angemessene Kompetenzen und Fachkenntnisse in den Organen. Eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern des Prüfungsausschusses sollte über Kompetenzen in der Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung

bzw. in Zukunft auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen. Weiters sollten ausreichende Kenntnisse in relevanten Bereichen wie Klima, Umwelt, Digitalisierung/Cyberrisiken und Industrierisiken vorhanden sein, wobei die fachliche Qualifikation in Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Geschäftsumfeld des Unternehmens in Personalunion erfüllt sein kann.

Es ist evident, dass nur ein fachlich kompetenter Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat zu einer besseren Qualität der Corporate Governance beitragen und seine Überwachungsfunktion ordnungsgemäß ausüben kann.

**Wir empfehlen zur Erhöhung der Transparenz, dass die Organe nach EU-weit einheitlichen Vorgaben mehr Einblicke darüber geben sollen, wie sie ihre gesetzmäßigen Aufgaben erfüllen und öffentlich darüber berichten.**

Der Prüfungsausschuss sollte einer stärkeren behördlichen Beaufsichtigung, die die Zusammensetzung und Tätigkeit des Ausschusses überwacht, unterliegen.

<sup>2</sup> Nachweise und weiterführende Quellen siehe Literaturverzeichnis am Ende des Positionspapiers, insbesondere Nr. 9, 10, 13, 24, 28, 30 und 34



## 2. ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 2.1 Bekenntnis zu Qualität und Zuverlässigkeit<sup>3</sup>

Wir sind verpflichtet, Arbeiten von höchster Qualität gemäß den geltenden Vorschriften und Richtlinien bzw. Standards auszuführen, wie sie vor allem in den International Standards on Auditing (ISA) bzw. International Standards on Quality Management (ISQM) festgelegt sind. Es sollte europaweit derartige grundlegende berufliche Vorgaben zur Durchführung von Abschlussprüfungen geben. Bis dato gibt es keine rechtlich verbindliche Vorgabe zur einheitlichen Anwendung internationaler Prüfungs- und Qualitätsstandards in der EU (Art. 26 AP-RL).

Wir sind überzeugt, dass etwaige Qualitätsprobleme bei Abschlussprüfungen nicht durch immer strengere Vorschriften behoben werden können. Unter dem Aspekt, dass die Mehrzahl der Abschlussprüfungen keine Qualitätsmängel aufweist, erscheint das Fordern weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Prüfungsqualität auch aus Effizienzgründen nicht verhältnismäßig. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der EU-Audit Reform in den letzten Jahren noch nicht vollumfänglich gegriffen haben und damit noch keine ausreichende Evidenz für die Effektivität der Maßnahmen der letzten Audit Reform vorliegt.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass der Berufsstand der Abschlussprüfer derzeit den neuen International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1) implementiert, der sich auf die weitere Steigerung der Qualität durch die Identifizierung von und die Reaktion auf Qualitätsrisiken konzentriert. Wir regen daher an, die aktuellen Änderungen abzuwarten und deren Auswirkung zu evaluieren und erst danach eine Beurteilung vorzunehmen, ob es (noch) weiterer Regelungen bedarf.

Die Transparenz über die Prüfungsqualität ist ein wichtiger Beitrag, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Abschlussprüfung zu stärken. Wir glauben, dass Audit Quality Indicators (AQI), wie sie bereits von mehreren Organisationen entwickelt wurden und in einigen Ländern schon angewandt werden (z.B. Portugal, Niederlande, Vereinigtes Königreich), ein effektiver Mechanismus sein könnten, um die Prüfungsqualität zu verbessern. Insbesondere Prüfungsausschüsse können sowohl beim Auswahlverfahren für Abschlussprüfer als auch bei der Überwachung der Abschlussprüfung von AQI profitieren.

**Wir befürworten daher die Entwicklung allgemeiner Standards oder Indikatoren zur Messung der Qualität der Abschlussprüfung.**

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Prüfungsqualität erfordert eine sorgfältige Befassung mit den unterschiedlichen Einflussgrößen auf die Prüfungsqualität (Qualitätsfaktoren), aus denen sich näherungsweise eine Gesamtbewertung der Prüfungsqualität ableiten lässt. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Informationsbedürfnisse einzelner Stakeholder und der spezifischen Verantwortlichkeit z.B. des Prüfungsausschusses erachten wir es als wesentlich, dass AQI in einem Multi-Stakeholder-Ansatz, der Aufsichtsbehörden, Anwender, Investoren, Abschlussaufsteller, Abschlussprüfer und Standardsetzer umfasst, definiert werden und als Teil der allgemeinen Qualitätsmanagementsysteme von Prüfungsgesellschaften verwendet werden.

Wir beobachten, dass einige Aufsichtsbehörden bereits AQI verwenden, um die Vorgangsweise und Prioritäten in der Beaufsichtigung zu bestimmen. AQI sollten nicht nur als quantitative Messungen

<sup>3</sup> Nachweise und weiterführende Quellen siehe Literaturverzeichnis am Ende des Positionspapiers, insbesondere Nr. 1, 8, 13 und 19.

und Informationsaustausch dienen, sondern vielmehr auch als Basis für eine inhaltliche Analyse fungieren, was hinter den Ergebnissen der Indikatoren steht. Sie sollten auch auf das Unternehmensumfeld, das Prüfungsverfahren insgesamt und die erfolgte Kommunikation während der Abschlussprüfung Bedacht nehmen.

## 2.2 Der PIE-Prüfungsmarkt – Ein Spiegelbild des bestehenden Regulierungsrahmens<sup>4</sup>

Wie dem aktuellen EU-Market-Monitoring Bericht (COM (2021) 29 final) zu entnehmen ist, hat sich seit der EU-Audit Reform 2014 die Anzahl der PIE-Abschlussprüfer in der EU reduziert. Darüber ist eine anhaltend hohe Marktkonzentration der sog. „Big Four“-Prüfungsgesellschaften zu verzeichnen. In den Jahren 2015 bis 2018 dominierten diese den Markt für Abschlussprüfungen bei PIE mit einem Anteil von mehr als 90 % an den Gesamteinnahmen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir Maßnahmen, die den Markt für weitere Teilnehmer öffnen. Wir geben dabei jedoch zu bedenken, dass sämtliche Maßnahmen und regulatorischen Eingriffe immer in ihrer Gesamtheit gesehen und sorgfältig untereinander abgewogen werden müssen. Regulatorische Hürden oder strengere Vorgaben iZm der Haftung des Abschlussprüfers, der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen oder der Rotation könnten den Markt weiter konzentrieren und auch die Attraktivität des Berufsstandes für den Nachwuchs nachhaltig beeinträchtigen. Direkte Markteingriffe zur Erhöhung der Wahlmöglichkeiten (z.B. durch obligatorische Joint Audits, Managed Shared Audits oder Vorgaben von Marktanteilsobergrenzen) sind darüber hinaus mit praktischen Schwierigkeiten behaftet.

Zahlreiche Mitgliedstaatenwahlrechte haben zu divergierenden Vorschriften im Bereich der Abschlussprüfung geführt (insbesondere iZm der Unabhängigkeit, den Nichtprüfungsleistungen und der verpflichtenden Prüferrotation). Damit wurde ein sehr komplexes Regelwerk erzeugt und die Schaffung eines europäischen Level-Playing-Fields verhindert. Im Zusammenhang mit der verpflichtenden Prüferrotation beispielsweise gibt es derzeit 13 unterschiedliche Regelungen innerhalb der EU.

**Zu viele und komplexe Regulierungen schränken den Markteintritt ein und fördern die Marktkonzentration. Wir regen an, die Regelungen wo möglich zu vereinfachen und zu reduzieren („Better Regulation Initiative“).**

## 2.3 Joint Audits – eine sinnvolle Maßnahme zur Öffnung des Marktes und zur Steigerung der Prüfungsqualität?<sup>5</sup>

Wie bereits angeführt, wird der PIE-Prüfungsmarkt in den meisten EU-Mitgliedstaaten von den sog. „Big Four“-Prüfungsgesellschaften dominiert. Unsere Erfahrung ist, dass der Markt hart umkämpft ist. Wir begrüßen Schritte, die den Markt für weitere Teilnehmer öffnen. Zur Frage der Marktöffnung in Bezug auf Joint Audits gibt es jedoch unterschiedliche Studien und Marktbeobachtungen.

Zur Prüfungsqualität liegen keine Studien vor, die eindeutig belegen, dass es zu einer markanten Änderung der Qualität durch Joint Audits kommt. Aktuell verfügbare Studien liefern diesbezüglich widersprüchliche Ergebnisse. Dies liegt möglicherweise auch daran, dass über die konkrete Ausgestaltung eines Joint Audits noch kein gesichertes Verständnis vorliegt.

<sup>4</sup> Nachweise und weiterführende Quellen siehe Literaturverzeichnis am Ende des Positionspapiers, insbesondere Nr. 12, 14, 16, 18, 23, 25, 26, 27, 29, 31 und 32

<sup>5</sup> Nachweise und weiterführende Quellen siehe Literaturverzeichnis am Ende des Positionspapiers, insbesondere Nr. 12, 14, 16, 18, 23, 25, 26, 29, 31 und 32

Von der Effizienz und Qualität zu trennen sind politische Wünsche nach einer Reduktion der Marktkonzentration durch Joint Audits, wobei dazu weitere Untersuchungen notwendig sind.

**Wir regen daher an, die Rahmenbedingungen und Auswirkungen von Joint Audits genauer zu untersuchen.**

#### **2.4 Multidisziplinäre Dienstleistungen – optimale Nutzung der Fähigkeiten und Kompetenzen eines Abschlussprüfers und seines Netzwerkes<sup>6</sup>**

Die Abschlussprüfung ist grundlegend für jede Marktwirtschaft, da sie das Vertrauen in die Unternehmensberichterstattung, die Grundlage für viele Entscheidungen ist, stärkt. Aktionäre und andere Stakeholder wie Investoren, Aufsichtsbehörden, Kreditgeber, Lieferanten verlassen sich bei ihren geschäftlichen Überlegungen auf die Informationen in geprüften Abschlüssen.

Der Abschlussprüfer ist ein unabhängiger Dritter zwischen Aufstellern und Nutzern von Finanzinformationen. Nutzer müssen sich auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers verlassen können, um sich bei ihren Entscheidungen auf das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers stützen zu können. Jegliche Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers können das Prüfungsergebnis diskreditieren. Derartige Bedenken können insbesondere dann entstehen, wenn der Abschlussprüfer auch andere Dienstleistungen für das geprüfte Unternehmen erbringt.

Die Nachfrage nach zusätzlicher Absicherung in den verschiedensten Bereichen hat in der jüngsten Vergangenheit stark zugenommen. Investoren, andere Stakeholder und auch die Gesellschaft im Allgemeinen fordern verlässliche Angaben zum Unternehmen, die von der Rentabilität des Geschäftsmodells über Umweltbelange/Klimawandel bis hin zur Cyberkriminalität reichen.

Das Geschäftsumfeld, in dem wir uns bewegen, wird damit zunehmend komplexer. Neue Technologien, Bestrebungen, nachhaltiger zu wirtschaften, sich laufend verändernde rechtliche Rahmenbedingungen und damit einhergehende neue Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung sind nur Ausschnitte aus der gesamten Veränderung unseres Wirtschaftslebens. Die Unternehmensberichterstattung und damit auch die Abschlussprüfung ist schon lange nicht mehr auf Buchhaltungskennntnisse beschränkt. Vielmehr sind vielfältige Expertisen und weitere Zusicherungsleistungen zu komplexen Bereichen wie Zeitwerten, Schätzungen, Bewertungen oder Modellierungen gefragt. Darüber hinaus ist auch ein umfassendes Know-how zu nichtfinanziellen Belangen, Prozessen oder IT erforderlich. Dies erfordert eine vielfältige Kompetenzbasis, die durch den Abschlussprüfer nicht mehr (alleine) abgebildet werden kann. Vielmehr sind Experten in diesen Bereichen gefordert, um eine in allen Belangen hochwertige Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen.

Die Organisation von Prüfungsbetrieben in einem Netzwerk gemeinsam mit anderen professionellen Dienstleistungsbetrieben (sog. „multidisciplinary networks“) trägt direkt zur Prüfungsqualität bei. Fachkompetenzen (z.B. Forensik, Cyber, Bewertungen) werden regelmäßig herangezogen, um Prüfungsrisiken mit zunehmender Komplexität zu begegnen. Wichtig ist auch, dass es diese Organisationsform den Mitarbeitern ermöglicht, vielfältige und reichhaltige Erfahrungen zu sammeln, die ihre Fähigkeiten erweitern, und dass dies die Attraktivität des Berufs steigert.

Wir erkennen aber an, dass es in der Öffentlichkeit zu einer Wahrnehmung von Konflikten betreffend die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers kommen kann, wenn er zusätzliche Dienstleistungen für das geprüfte Unternehmen erbringt. Die Erbringung von

<sup>6</sup> Nachweise und weiterführende Quellen siehe Literaturverzeichnis am Ende des Positionspapiers, insbesondere Nr. 2, 6, 11 und 22

Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer für PIE-Prüfungsmandaten ist durch die AP-VO und berufsständische Regelungen bereits stark eingeschränkt. Eine derartige Dienstleistung darf vom Abschlussprüfer nur dann erbracht werden, wenn sie die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Diese unterliegt darüber hinaus auch der Prüfung durch den Prüfungsausschuss.

Wir stellen jedoch fest, dass Nichtprüfungsleistungen keine homogene Gruppe von Dienstleistungen darstellen. Abschlussprüfer erbringen Prüfungsleistungen, wie z.B. die Prüfung von Vergütungs- und Nachhaltigkeitsberichten oder die Prüfung von Systemen und Prozessen bzw. das Ausstellen von Comfort Letters, und legen Berichte über Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit der Prüfung stehen an die für die Unternehmensführung, das Risikomanagement und die internen Kontrollen Verantwortlichen vor. Dies, um deren Erwartungen gerecht zu werden und auf neue Anforderungen zu reagieren.

**Solche prüfungs- oder prüfungsbezogenen Dienstleistungen beeinträchtigen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht und sollten daher für Abschlussprüfer weiterhin zulässig sein.**

Durch die bestehenden Regelungen im Bereich des Verbots von Nichtprüfungsleistungen sind auf Grund der Mitgliedstaatenwahlrechte unterschiedliche Regelungen in den verschiedenen Ländern zu beachten. Dies erschwert insbesondere bei international agierenden Gesellschaften eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben. In diesem Zusammenhang sollte auch angestrebt werden, eine klare Abgrenzung zwischen prüfungsnahen Dienstleistungen und anderen Nichtprüfungsleistungen zu schaffen.

Prüfungsnahen Dienstleistungen wie z.B. die Erstellung eines Comfort Letters, die Prüfung von Vergütungs- und Nachhaltigkeitsberichten, der Review des Halbjahresberichts, oder Prüfungen in Zusammenhang mit dem internen Kontrollsystem oder dem Risikomanagement etc. stellen keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit dar und sollten daher jedenfalls zulässig sein und keiner Vorabgenehmigung (Pre-Approval) und auch keiner Honorarbegrenzung (Fee Cap) unterliegen.

Andere Nichtprüfungsleistungen können in bestimmten Fällen eine potentielle Gefährdung der Unabhängigkeit darstellen und sind daher in zwei Kategorien zu teilen:

- (1) absolut verbotene Leistungen
- (2) genehmigungspflichtige Leistungen

**Unterschiedliche Regelungen beim Verbot von bestimmten Nichtprüfungsleistungen erzeugen Schwierigkeiten in der Umsetzung, zusätzlichen Aufwand und höhere Kosten bei Unternehmen, Abschlussprüfern und international agierenden Stakeholdern. Wir sind überzeugt, dass eine Vereinfachung und weitere Harmonisierung dieser Vorschriften in der EU von Vorteil wären.**

## 3. BEAUF SICHTIGUNG

### 3.1 Ein kohärenter Regulierungsansatz<sup>7</sup>

Die Europäische Kommission unterscheidet in drei Säulen im Ökosystem der Unternehmensberichterstattung: Unternehmensführung und -überwachung, Abschlussprüfer und Aufsichtsbehörden. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Aufsichtsbehörden über kohärente Methoden zur Überwachung der Unternehmensberichterstattung und Prüfung verfügen.

Trotz Einrichtung des CEAOB und der ESMA und der laufenden Bemühungen zur stetigen Verbesserung der Konvergenz in der Beaufsichtigung ist die Art und Weise, wie die nationalen Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben erfüllen, jedoch noch nicht ausreichend harmonisiert. Der Status, die Organisationsstruktur und die Finanzierung der nationalen Aufsichtsbehörden sind innerhalb der EU unterschiedlich, was auch die Art und Weise, wie die Behörden ihre Arbeit ausführen, jeweils beeinflusst. Auch die Zusammensetzung der Gremien und Prüfungsorgane der nationalen Behörden divergiert stark.

Daher ist aus unserer Sicht nicht immer sichergestellt, dass von den nationalen Aufsichtsbehörden einheitlich vorgegangen wird und Fehlerfeststellungen somit vergleichbar sind. Wir unterstützen eine weitere Harmonisierung in Hinblick auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit (Berufungsverfahren, Rotation von Vorgesetzten/Inspektoren/Enforcern) und angemessene Ressourcen, Qualifikation und Fachwissen, um eine hohe Qualität der Beaufsichtigung zu gewährleisten.

Es braucht nationale Aufsichtsbehörden. Verbunden mit dem Wunsch nach einer weiteren Harmonisierung, unterstützen wir das Ziel, die Qualität der

Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung zu stärken, und regen an, eine einheitliche Methodologie für die Durchführung der Beaufsichtigung auf Basis einheitlich vorgegebener Rahmenwerke zu implementieren. Wir unterstützen keine Vorschläge zur Entwicklung eines gemeinsamen Aufsichtsmechanismus auf EU-Ebene, aber wir fordern nachdrücklich einen robusten, konsistenten und kohärenten Ansatz in den Mitgliedstaaten.

**Ein EU-einheitliche Vorgabe der Methodologie und Vorgangsweise zur Durchführung der Beaufsichtigung würde die Konsistenz innerhalb Europas fördern, die gemeinsame Entwicklung der Qualitätssicherung ermöglichen und isolierte Auslegungen verhindern.**

Wichtig ist zudem, dass Inspektionen nicht nur auf die Einhaltung von Standards und Gesetzen abzielen und damit formalistischen Aspekten mehr Gewicht geben als inhaltlichen Belangen. Das prüferische Ermessen und das Urteilsvermögen des Abschlussprüfers bei seiner Tätigkeit sollte stets beachtet werden. Primäres Ziel der Beaufsichtigung sollte daher die Qualitätsverbesserung sein, nicht die Eröffnung etwaiger Sanktionsverfahren.

Um die Qualität der Abschlussprüfung künftig zu steigern, regen wir deshalb statt eines „Mehr an Regularien“ an, den Informationsgehalt der Inspektionsberichte um Verbesserungsvorschläge zu erweitern (was hätte anders gemacht werden müssen). Diese könnten (über alle Inspektionen hinweg) auf anonymer Basis veröffentlicht werden, um Lerneffekte und eine Weiterentwicklung seitens der Prüfer zu ermöglichen.

<sup>7</sup> Nachweise und weiterführende Quellen siehe Literaturverzeichnis am Ende des Positionspapiers, insbesondere Nr. 5, 15, 16, 28 und 33

**Insgesamt sollte sich das System der Aufsicht nicht nur auf die Einhaltung formeller Erfordernisse wie die Dokumentation bzw. die allfällige Bestrafung von Abschlussprüfern konzentrieren, sondern vielmehr die Ausübung des prüferischen Ermessens eines Abschlussprüfers ausreichend würdigen und ein Umfeld schaffen, in dem eine ständige Weiterentwicklung der Prüfungsqualität möglich ist.**

### **3.2 Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Kontrollorganen<sup>8</sup>**

Eine erfolgreiche Unternehmensaufsicht erfordert ein funktionierendes Zusammenspiel zwischen allen Elementen der Governance-Struktur im Rahmen des Ökosystems zur Unternehmensberichterstattung. Aufsichtsrat, interne Revision und andere unternehmensinterne Kontrollinstanzen, Abschlussprüfer sowie Rechnungslegungskontrolle und andere Aufsichtsbehörden können nur gemeinsam und so weit wie möglich abgestimmt ihren Beitrag dafür erbringen.

Es ist unstrittig, dass die Qualität der Überwachung und Kontrolle durch intensivere Kommunikation zwischen den verschiedenen Elementen der Aufsicht verbessert werden kann. Diese darf jedoch nicht nur einseitig, z.B. vom Abschlussprüfer an die Aufsichtsbehörde, ausgestaltet sein, sondern der Prozess muss auch Feedbackschleifen enthalten. Gerade im Bereich der Prüfung regulierter oder beaufsichtigter Unternehmen (insbesondere der Prüfung von Banken) bestehen bei der Aufsicht umfangreiche Datenbestände, die dem Abschlussprüfer in anonymisierter und aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden könnten. Der Abschlussprüfer könnte auf Grundlage dieser Daten weitere Analysen, insbesondere Benchmarkings durchführen, und so leichter Risiken oder Unregelmäßigkeiten beim geprüften Unternehmen erkennen. Der Weitergabe dieser Daten stehen derzeit

Verschwiegenheitsverpflichtungen der Aufsichtsbehörden entgegen, welche dahingehend legislativ gelockert werden sollten. Wir schlagen daher vor, die Erkenntnisse von aufsichtsbehördlichen oder regulatorischen Prüfungen sowie die im Zuge der Beaufsichtigung erlangten Daten jeweils auch allen anderen Kontrollorganen innerhalb der Governance-Struktur zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst effiziente Überwachung und Kontrolle zu ermöglichen. Soweit dem derzeit Verschwiegenheitsverpflichtungen entgegenstehen, sollten sie kritisch hinterfragt werden.

Darüber hinaus sollten die Koordination und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Aufsichtsbehörden (Unternehmensberichterstattung, Abschlussprüfung, Wertpapiermärkte) innerhalb der Mitgliedstaaten verbessert und intensiver miteinander verknüpft werden. Insbesondere anlassbezogene Untersuchungen könnten damit beschleunigt und somit effizienter oder auch zeitgerechter durchgeführt werden.

Abschließend halten wir fest, dass ein offener Dialog zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden, börsennotierten Unternehmen und Abschlussprüfern sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene gefördert werden sollte, um Erwartungshaltungen zu definieren und Ineffizienzen bzw. Inkonsistenzen in der Interpretation von Vorschriften zu vermeiden.

<sup>8</sup> Nachweise und weiterführende Quellen siehe Literaturverzeichnis am Ende des Positionspapiers, insbesondere Nr. 5, 15, 28 und 33

# GESAMTÜBERSICHT

## **Abschließende Auflistung aller Nachweise und Quellen in alphabetischer Reihenfolge:**

**1 Accountancy Europe, 2016, Overview of Audit Quality Indicators Initiatives**

[https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/1607\\_Update\\_of\\_Overview\\_of\\_AQIs.pdf](https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/1607_Update_of_Overview_of_AQIs.pdf)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**2 Accountancy Europe, 2020, How do multidisciplinary teams contribute to audit quality?**

[https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/Multi-disciplinary-audit-team\\_AccountancyEurope\\_2020.pdf](https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/Multi-disciplinary-audit-team_AccountancyEurope_2020.pdf)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**3 Accountancy Europe, 2021, Fraud: Recommendations to strengthen the financial reporting ecosystem**

<https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/Fraud-recommendations-to-strengthen-the-financial-reporting-ecosystem.pdf>

*zuletzt abgerufen am 28.01.2022*

**4 Accountancy Europe, 2021, Going Concern: Recommendations to strengthen the financial reporting ecosystem**

<https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/Going-concern-recommendations-to-strengthen-the-financial-reporting-ecosystem.pdf>

*zuletzt abgerufen am 28.01.2022*

**5 Accountancy Europe, 2021, Organisation of the public oversight of the audit profession in 30 European countries**

<https://www.accountancyeurope.eu/publications/1606-new-audit-rules-state-play/>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**6 Accountancy Europe, 2021, Non-audit services and auditor's independence: Why do auditors provide other assurance services to their audit clients?**

<https://www.accountancyeurope.eu/publications/non-audit-services-and-auditors-independence/>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**7 Accountancy Europe, 2021; Organisation of the public oversight of the audit profession in 30 European countries**

<https://www.accountancyeurope.eu/publications/organisation-of-the-public-oversight-of-the-audit-profession-in-30-european-countries-2021/>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**8 Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung (AKEIÜ) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V, 2021, Thesen zur Auswahl und Nutzung von Audit Quality Indicators aus der Sicht von Prüfungsausschüssen**

Betriebs-Berater, 76. Jg. 2021, S. 2219 - 2225

**9 Autoriteit Financiële Markten (AFM) 2021, AFM report on audit committees**

<https://www.afm.nl/~/profmedia/files/doelgroepen/effectenuitgevende-ondernemingen/auditcommissies/afm-report-audit-committees-2021.pdf?la=en>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**10 Broye/Johannes, 2021, Determinants of audit committee effectiveness: Reviewing a decade of empirical research**

[https://www.researchgate.net/publication/348447279\\_Determinants\\_of\\_audit\\_committee\\_effectiveness\\_Reviewing\\_a\\_decade\\_of\\_empirical\\_research](https://www.researchgate.net/publication/348447279_Determinants_of_audit_committee_effectiveness_Reviewing_a_decade_of_empirical_research)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**11 Center for Audit Quality, 2021, Value of the Audit: A Brief History and Path Forward**

[https://www.thecaq.org/wp-content/uploads/2021/06/caq\\_value-of-the-audit\\_2021-06-B.pdf](https://www.thecaq.org/wp-content/uploads/2021/06/caq_value-of-the-audit_2021-06-B.pdf)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**12 Deng/Lu/Simunic, 2014, Do Joint Audits Improve or Impair Audit Quality?**

[https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2111710](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2111710)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**13 Deutsches Aktieninstitut (DAI), 2021, Audit Quality Indicators & Beyond**

[https://www.dai.de/fileadmin/user\\_upload/210511\\_Audit\\_Quality\\_Indicators\\_\\_\\_Beyond.pdf](https://www.dai.de/fileadmin/user_upload/210511_Audit_Quality_Indicators___Beyond.pdf)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**14 Erasmus Competition & Regulation institute (ECRI), 2021, Effects of and experiences with joint audits**

<https://www.rijksoverheid.nl/binaries/rijksoverheid/documenten/kamerstukken/2021/11/26/bijlage-2-ecri-effects-of-and-experiences-with-joint-audit-october-2021/bijlage-2-ecri-effects-of-and-experiences-with-joint-audit-october-2021.pdf>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**15 ESMA, 2021, Letter to European Commission on next steps following Wirecard**

<https://www.esma.europa.eu/document/letter-ec-next-steps-following-wirecard>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**16 Europäische Kommission (COM (2021) 29 final), 2021, Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52021DC0029>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*



**17 Europäische Kommission, 2021, Summary report of responses to targeted public consultation on supervisory convergence and single rulebook**

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/2021-esas-review-summary-of-responses\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/2021-esas-review-summary-of-responses_en.pdf)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**18 Hegazy/Ibrahim, 2017, Audit Market in Egypt: An Empirical Analysis**

[https://www.researchgate.net/publication/323985018\\_Audit\\_Market\\_in\\_Egypt\\_An\\_Empirical\\_Analysis](https://www.researchgate.net/publication/323985018_Audit_Market_in_Egypt_An_Empirical_Analysis)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**19 Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), 2021, Kommunikation von Prüfungsqualität**

<https://www.idw.de/idw/medien/idw-positions-papiere/kommunikation-von-pruefungsqualitaet--idw-positionspapier-/133786>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**20 Institute for Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW), 2020, Internal controls reporting: Sketching out the options**

<https://www.icaew.com/-/media/corporate/files/technical/audit-and-assurance/the-future-of-audit/internal-controls-reporting.ashx>

*zuletzt abgerufen am 28.01.2022*

**21 Institute for Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW), 2019, Internal controls effectiveness: Who needs to know?**

<https://www.icaew.com/-/media/corporate/files/technical/audit-and-assurance/the-future-of-audit/internal-control-effectiveness--who-needs-to-know.ashx>

*zuletzt abgerufen am 28.01.2022*

**22 International Federation of Accountants (IFAC), 2019, Audit quality in a multidisciplinary firm: What the evidence shows**

<https://www.ifac.org/system/files/publications/files/Audit-Quality-in-a-Multidisciplinary-Firm.pdf>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**23 International Federation of Accountants (IFAC), 2020, Joint Audit: The Bottom Line – The Evidence is Unclear**

<https://www.ifac.org/publications/joint-audit-bottom-line-no-clear-evidence>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

**24 International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), 2021, Audit Committees and Audit Quality: Trends and Possible Areas for Further Consideration**

<https://www.ifiar.org/?wpdmdl=6632>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

25 International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), 2021, Internationally Relevant Developments in Audit Markets

<https://www.fsa.go.jp/ifiar/20210727/Publicreport.pdf>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

26 Köhler/Ratzinger-Sakel, 2022, Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland

Der Betrieb, Nr. 15, 11.04.2022

27 KU Leuven, 2019, EU Statutory Audit reform: impact on costs, concentration and competition

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/631057/IPOL\\_STU\(2019\)631057\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/631057/IPOL_STU(2019)631057_EN.pdf)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

28 Langenbacher et al., Study requested by the ECON committee, 2020, What are the wider supervisory implications of the Wirecard case?

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/651385/IPOL\\_STU\(2020\)651385\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/651385/IPOL_STU(2020)651385_EN.pdf)

*zuletzt abgerufen am 28.01.2022*

29 Lesage/Ratzinger-Sakel, 2017, Consequences of the Abandonment of Mandatory Joint Audit: An Empirical Study of Audit Costs and Audit Quality Effects

[https://www.researchgate.net/publication/301305529\\_Consequences\\_of\\_the\\_Abandonment\\_of\\_Mandatory\\_Joint\\_Audit\\_An\\_Empirical\\_Study\\_of\\_Audit\\_Costs\\_and\\_Audit\\_Quality\\_Effects](https://www.researchgate.net/publication/301305529_Consequences_of_the_Abandonment_of_Mandatory_Joint_Audit_An_Empirical_Study_of_Audit_Costs_and_Audit_Quality_Effects)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

30 London School of Economics, 2013, Study on Directors' Duties and Liability

[http://eprints.lse.ac.uk/50438/1/\\_\\_Libfile\\_repository\\_Content\\_Gerner-](http://eprints.lse.ac.uk/50438/1/__Libfile_repository_Content_Gerner-Beuerle%2C%20C_Study%20on%20directors%E2%80%99%20duties%20and%20liability%28Isero%29.pdf)

[Beuerle%2C%20C\\_Study%20on%20directors%E2%80%99%20duties%20and%20liability%28Isero%29.pdf](http://eprints.lse.ac.uk/50438/1/__Libfile_repository_Content_Gerner-Beuerle%2C%20C_Study%20on%20directors%E2%80%99%20duties%20and%20liability%28Isero%29.pdf)

*zuletzt abgerufen am 28.01.2022*

31 Marnet Olivier, 2021, Joint audit and audit quality

[https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3912540](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3912540)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

32 Spanish Institute of Auditors, 2021, Study on joint audit

<https://journals.vgtu.lt/index.php/JBEM/article/download/14959/10701>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

33 Studie im Auftrag von ECON (Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments), 2020, Public oversight systems for statutory auditors in the EU

[https://www.researchgate.net/publication/272245451\\_Public\\_Oversight\\_Systems\\_for\\_Statutory\\_Auditors\\_in\\_the\\_European\\_Union](https://www.researchgate.net/publication/272245451_Public_Oversight_Systems_for_Statutory_Auditors_in_the_European_Union)

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*

34 Zeinhofer, 2020, Corporate Governance und Audit

<https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/5457058?originalFilename=true>

*zuletzt abgerufen am 01.02.2022*